**Verfügung für ein absolutes Wagnis**

Wir beziehen uns auf …

1. Sachverhalt

Gemäss Dossier

2. Verfügung

Gemäss dem Bundesgesetz und der Verordnung über die Unfallversicherung (UVG und UVV) werden für Nichtberufsunfälle, die auf ein Wagnis zurückzuführen sind, die Geldleistungen um die Hälfte gekürzt und in besonders schweren Fällen verweigert (Art. 39 UVG und Art. 50 Abs. 1 UVV).

Wagnisse sind Handlungen, mit denen sich der Versicherte einer besonders grossen Gefahr aussetzt, ohne die Vorkehren zu treffen oder treffen zu können, die das Risiko auf ein vernünftiges Mass beschränken (Art. 50 Abs. 2 UVV).

Mit Ihrer Handlung vom … haben Sie sich einer nicht auf ein vernünftiges Mass reduzierbaren Gefahr ausgesetzt.

Die Geldleistungen sind deshalb um 50 % zu kürzen. Die Heilbehandlung ist von dieser Kürzung nicht betroffen.

3. Entscheid

* Die Geldleistungen werden um 50 % gekürzt.
* Es werden keine Kosten erhoben.

4. Rechtsmittelbelehrung

Diese Verfügung wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen seit ihrer Zustellung bei der im Brief genannten Adresse begründete Einsprache erhoben wird (Art. 52 ATSG). Eine Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung der verfügten Leistungen (Art. 11 ATSV).

5. Eröffnung

* Adresse 1
* Adresse 2

Freundliche Grüsse